**Projektförderung von Kinder- und Jugendtheatern 2023**

Die Landesregierung stellt im Haushaltsjahr 2023 erneut zusätzliche Projektmittel für Kinder- und Jugendtheater bereit. Die Mittel werden anhand der nachstehenden Kriterien aufgrund einer Jury-Entscheidung vergeben. Die Gewährung der Projektförderungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO).

**1. Förderzweck und -kriterien**

Das Programm unterstützt nicht den laufenden Spielbetrieb eines Theaters, sondern fördert herausragende Projekte, die folgende Kriterien berücksichtigen:

1. Projekte und Inszenierungen, die die Entwicklung des Kinder- und Jugendtheaters im Hinblick auf spartenübergreifendes Arbeiten und neue Formate voranbringen.

* Förderung von spartenübergreifenden Kooperationen
* Vergabe von Auftragsarbeiten (z. B. an Autoren, Komponisten oder Choreographen)
* Engagement von spezifischem Personal wie Gastmusikern, Gasttänzern, Videokünstlern, Figurenspielern für einzelne Produktionen, die normalerweise nicht zum Personalstamm der Kinder- und Jugendtheater gehören.
* Förderung von Projekten, in denen innovative Formate entwickelt werden: Crossover-Projekte, performatives Theater, Theater im öffentlichen Raum (dabei ist auch die Förderung von Teilaspekten einer Inszenierung möglich).

1. Projekte, die zur Weiterentwicklung der partizipativen Arbeit an den Theatern beitragen. Ziel ist die Entwicklung innovativer partizipativer Formate, die für eine Aufführung im Repertoirebetrieb geeignet sind.
2. Internationale Kooperationsprojekte, das heißt zum Beispiel Koproduktionen, Austausch von künstlerischem Personal oder Austauschgastspiele.

**Aus den Anträgen, die mindestens eines der genannten Kriterien erfüllen müssen, soll sich neben der präzisen inhaltlichen Darstellung, der künstlerischen Zielsetzung und Arbeitsweise sowie der Begründung der Fördernotwendigkeit auch konkret ergeben, wie und mit wem – d. h. mit welchen Künstlerinnen und Künstlern und weiteren Beteiligten (Kurzbiographien) – ein Projekt umgesetzt werden soll.**

**2. Förderumfang**

Im Kosten- und Finanzierungsplan können nur die Ausgaben geltend gemacht werden, die bis zum Zeitpunkt der Premiere einer Produktion anfallen. Aufwendungen im Zusammenhang mit Folgeaufführungen sind nicht zuwendungsfähig. Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen Personalkosten, Honorare, Beiträge zur Künstlersozialkasse, sozialversicherungspflichtige Abgaben, Mietkosten für technische Ausrüstung, weitere Material- und Sachkosten, GEMA/Tantiemen, Dienstleistungen Dritter, Werbung etc..

Um die besonderen Anforderungen von Freiberuflichkeit zu berücksichtigen und das wichtige Anliegen nach einer angemessenen Bezahlung und fair kalkulierten Honoraren zu unterstützen, ist beim Engagement von freiberuflichen Künstlerinnen und Künstlern die Empfehlung des Bundesverbandes Freie Darstellende Künste (BFDK) zur Honoraruntergrenze zu beachten.

Die nach § 15 des UStG als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

Eigenleistungen bzw. unbare Eigenmittel (z. B. Einsatz von laufend beschäftigtem Personal, Sachleistungen, Raum- und Techniküberlassungen etc.) sind nicht Bestandteil des Kosten- und Finanzierungsplans, wenn diese Kosten bereits über die institutionelle Förderung der Einrichtung bezuschusst werden/wurden. Sie können im Kosten- und Finanzierungsplan nachrichtlich dargestellt werden (vgl. Ziff. 3 des Kosten- und Finanzierungsplans).

Die Förderobergrenze beträgt pro Einzelantrag und Einrichtung maximal 30.000 EUR.

Eine Mitfinanzierung aus kommunalen Mitteln ist anzustreben. Bei Projekten in Zusammenarbeit mit anderen Trägern (z. B. Schulen oder Vereinen) sollten sich diese auch finanziell beteiligen, zumindest in Form von (unbaren) Eigenleistungen.

Eine gleichzeitige Förderung des Projekts aus anderen Landesmitteln ist unzulässig.

Ein Projekt, für das ein Förderantrag gestellt wird, darf vor Entscheidung der Jury weder in Online- noch in Printmedien angekündigt werden. Außerdem dürfen vor der Bewilligung von Landesmitteln keine Verträge abgeschlossen oder Aufträge erteilt werden.

**3. Projektlaufzeit**

Ein beantragtes Projekt darf frühestens am 1. September 2023 beginnen. Es muss im Jahr 2023 begonnen werden und sollte bis spätestens 31. Dezember 2024 beendet sein (= Premiere hat stattgefunden).

**4. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind

* die professionellen reinen Kinder- und Jugendtheater im Land, welche die Voraussetzungen der institutionellen Privattheaterförderung erfüllen, d.h. die seit mindestens fünf Jahren im Land ansässig sind, über eine eigene Spielstätte verfügen, eigene hauptberufliche Mitarbeiter beschäftigen, einen regelmäßigen öffentlichen Spielplan anbieten und seitens der Kommune laufend unterstützt werden,
* die Kinder- und Jugendtheatersparten an den Landesbühnen, Kommunal- und Staatstheatern
* die Mitgliedsbühnen des Arbeitskreises Junges Theater Baden-Württemberg.

Die Antragsberechtigung ist ausgeschlossen, sofern eine Einrichtung Fördermittel im Rahmen der „Projektförderung für professionelle Privattheater 2023“ erhält.

**5. Mittelvergabe**

Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf Vorschlag einer unabhängigen Jury. Die dreiköpfige Fachjury wird vom Ministerium berufen.

**6. Antragsverfahren**

Projektanträge sind **bis zum 30. April 2023** elektronisch beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg einzureichen (unterzeichneter Antrag als pdf, Kosten- und Finanzierungsplan als Excel-Datei). Vollständig ausgefüllte Anträge sind per E-Mail an [Barbara.Galinski@mwk.bwl.de](mailto:Barbara.Galinski@mwk.bwl.de) zur richten.

Mit dem Einreichen eines Antrags willigt der Antragsteller in die Verarbeitung der mit dem Antrag übermittelten personenbezogenen Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme und der Bearbeitung des Antrags durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO ein. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.